

Merkblatt über die Fusion von Turnvereinen

Vorbemerkung:

Seit dem 1. Juli 2004 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) in Kraft. Dieses Gesetz enthält Regelungen, welche auch von den Zusammenschlusswilligen Mitgliedervereinen des Zürcher Turnverbandes beachtet werden müssen. In der Folge wird ein Raster über die Chronologie einer Fusion dargestellt und zudem das juristisch korrekte Vorgehen erläutert. Der durchschnittliche zeitliche Bedarf ist für jede Phase am rechten Blattrand bezeichnet.

1. Fusionswille und Einsetzung Arbeitsgruppe Fusion

3 Monate

a. Gesprächsaufnahme der Präsidenten aller beteiligten Vereine

- Initialzündung durch den Vorstand eines Turnvereins (Besprechung im Vorstand) und Auflistung von konkreten Vorteilen (Einsparung von Vorstandsfunktionen und -personen, moderne und zeitgerechte Organisation des Vereins, bessere Marketingmöglichkeiten durch Vergrösserung der Mitgliederzahl, Schaffung eines einzigen Dorfturnvereins) und Nachteilen (Arbeitsaufwand der Fusionsvorbereitung, Verlust der Unabhängigkeit, Partizipation anderer am Vereinsvermögen) einer Fusion;
- Gespräche mit den Präsidien anderer möglicher fusionswilliger Vereine;
- Treffen der beteiligten Vereinspräsidien und Vorschlag für die Mitglieder einer Arbeitsgruppe Fusion (ausgewogene Vertretung der beteiligten Vereine von Präsidien, Finanzverantwortlichen und technischen Verantwortlichen, nur in Ausnahmefällen mehr als acht Personen);
- Anfrage der entsprechenden Personen für Einsitz in der Arbeitsgruppe durch Präsidien;
- Beschlussfassung durch die einzelnen Vorstände:
 - 1) Prüfung Fusion und Ausarbeitung Fusionsvarianten durch eine einzusetzende Arbeitsgruppe;
 - 2) Vorschlag zu Handen der Vereinsversammlung betreffend einsitzwilliger Personen in Arbeitsgruppe Fusion.

b. Grundsatzentscheide der Vereinsversammlungen aller beteiligten Vereine

- Vorstand hat der Vereinsversammlung die erarbeiteten Vor- und Nachteile einer Fusion aufzuzeigen;
- Entscheid über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe;
- Wahl der durch den eigenen Verein gestellten Mitglieder dieser Arbeitsgruppe (auf Vorschlag des Vorstandes) oder Delegation dieser Kompetenz an den Vorstand.

2. Ablauf der Fusion

11 Monate

a. Arbeitsgruppentätigkeit

- Festlegung eines verbindlichen Zeitplans (11 Monate sind kurz bemessen; erlauben aber bei effizienter und zielgerichteter Arbeit optimale Ergebnisse);
- Festlegung der gewählten Fusionsvariante: Kombinationsfusion (alle beteiligten Vereine lösen sich auf und gründen einen neuen Verein) oder Absorptionsfusion (einer der beteiligten Vereine

bleibt bestehen, die übrigen Vereine lösen sich auf und integrieren sich in den bestehenden Verein);

- Festlegung aller Sitzungsdaten;
- Aufteilung der zu erledigenden Aufgaben (Schaffung Organigramm, Regelung finanzieller Aspekte und Budgetierung erstes Vereinsjahr, Redaktion Fusionsvertrag, Redaktion/Totalrevision Statuten, Redaktion / Totalrevision Stellenbeschriebe, Personalsuche) unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Fusion;
- Arbeitsgruppe stellt laufende Information an die Vorstände der beteiligten Vereine sicher (Protokolle der Sitzungen);
- Arbeitsgruppe oder beteiligte Vorstände stellen auf Wunsch laufende Information sämtlicher Vereinsmitglieder sicher (Kurzmail nach jeder Arbeitsgruppensitzung, Infos auf Homepage, Infos direkt an den Trainingsabenden).

b. Ev. Durchführung von Vernehmlassungen für Organigramm und Statuten

- Falls die Vereinsorganisation geändert wird, sind Entwürfe von Organigramm und Statuten den Vorständen der beteiligten Vereinen zur Vernehmlassung (mit Frist von mindestens 6 Wochen) zuzustellen;
- Ev. Vernehmlassung unter den Mitgliedern der beteiligten Vereine (Frist von mind. 6 Wochen);
- ZTV ist mit einem Exemplar des Organigramms und der Statuten zwecks Vorprüfung zu bedienen (Antwortfrist: 3 Wochen);
- Vernehmlassungsergebnisse sind in der Arbeitsgruppe zu diskutieren und in das Organigramm und die Statuten einzuarbeiten;
- Definitive Version von Organigramm und Statuten sind den Vorständen der beteiligten Vereine sowie dem ZTV zwecks Prüfung der Änderungen zur Kenntnis zu bringen (Zeitbedarf ZTV: 3 Wochen).

c. Erarbeitung von Reglementen, Stellenbeschrieben und Personalsuche

- Gestützt auf die Statuten sind allfällig nötige Reglemente zu erarbeiten (beispielsweise Jahresmeisterschaft, Ehrungen usw.);
- Gestützt auf Organigramm und Statuten sind die Stellenbeschriebe der künftigen Vorstandsfunktionen im Entwurf zu formulieren;
- Gestützt auf Entwürfe der Stellenbeschriebe ist das Personal für die künftigen Stellen und Funktionen im fusionierten Verein zu suchen (Bedenkzeit der angefragten Personen von ca. 6 Wochen einrechnen; mit Absagen rechnen).

d. Abschluss Jahresrechnungen der fusionierenden Vereine, Erarbeitung von Budget und definitivem Fusionsvertrag

- Schlussrechnungen der Vereine vor der Fusion sind auf einen zu bestimmenden Stichtag abzuschliessen (weniger als 6 Monate vor der Fusionsversammlung);
- Fusionsvertrag ist zu bereinigen und von den Vorständen der fusionswilligen Vereine zu genehmigen (Genehmigungsbeschluss ist zu protokollieren; Art. 12 Abs. 1 FusG), anschliessend ist der Fusionsvertrag durch die zuständigen Vertreter der Vereine zu unterzeichnen;
- Für den Verein nach der Fusion ist für das erste Jahr ein Budget aufzustellen.

e. Durchführung der Vereinsversammlungen der Vereine vor der Fusion

- Einladungsfristen nach bestehenden Statuten beachten;
- Auflage des Fusionsvertrages und der Jahresrechnungen sowie Jahresberichte der drei letzten Geschäftsjahre ab 30 Tagen vor Stattfinden der Vereinsversammlung am Sitz des jeweiligen Vereins (praktischerweise bei den Präsidien der fusionswilligen Vereine), auf Verlangen der Vereinsmitglieder muss der Fusionsvertrag diesen in Kopie kostenlos zugestellt werden;
- Jahresrechnungen genehmigen lassen;
- Information der Mitglieder über wesentliche Veränderungen von Aktiven und Passiven des Fusionspartners seit Abschluss des Fusionsvertrages (vorher beim anderen Vorstand in Erfahrung bringen)
- Fusionsvertrag genehmigen lassen (Mehrheit von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder, falls die Statuten nicht noch ein höheres Quorum vorsehen, Art. 18 Abs. 1 Bst. e FusG);
- Keinen Auflösungsbeschluss fassen (!);
- Information an alle Vereinsmitglieder, dass ein Vereinsaustritt innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen möglich ist (Art. 19 FusG).

f. Vorbereitung der ersten Vereinsversammlung des fusionierten Vereins

- Reservation der Lokalitäten;
- Versand der Einladungen (mindestens 30 Tage vor Versammlung, in der Beilage die definitiven Unterlagen: Fusionsvertrag, Organigramm, Statuten, Reglemente, Wahlvorschläge für Vorstandsfunktionen, Budget, ev. Jahresprogramm).

3. Durchführung der ersten Vereinsversammlung des fusionierten Vereins 2 Stunden

Notwendige Beschlussfassungen

- Beschlussfassung über neue/totalrevidierte Statuten;
- Beschlussfassung über neue/totalrevidierte Reglemente;
- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss neuen Statuten;
- Beschlussfassung über Budget für den fusionierten Verein;
- Weitere Beschlüsse gemäss den geltenden Statuten.

Anhang 1: Fusionsvertrag (Absorptionsfusion)

Fusionsvertrag

zwischen

dem **Damenturnverein Musterdorf**, Verein mit Sitz in Musterdorf, handelnd durch die kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Frau **Vorname Nachname**, von XY (ZH), Familienfrau, in Musterdorf (ZH), Präsidentin,
- b. Frau **Vorname Nachname**, von XY (ZH), Lehrerin, in Musterdorf (ZH), Kassierin,

übertragender Verein

und

dem **Turnverein Musterdorf**, Verein mit Sitz in Musterdorf, handelnd durch die kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Herrn **Vorname Nachname**, von XY (ZH), Automechaniker, in Musterdorf (ZH), Präsident,
- b. Herrn **Vorname Nachname**, von XY (ZH), Ingenieur HTL, in Musterdorf (ZH), Sekretär,

übernehmender Verein

1. Vorbericht

a. Damenturnverein Musterdorf

Der Damenturnverein Musterdorf bezweckt die Förderung der Bewegung unter besonderer Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

b. Turnverein Musterdorf

Der Turnverein Musterdorf bezweckt die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

c. Rechtliche Grundlage der Fusion

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um die Fusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FusG handelt und dass gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b FusG im vorliegenden Vertrag niedergelegt werden. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

d. Gründe der Fusion

Die Parteien haben in ihrer rechtlichen Eigenständigkeit schon in der Vergangenheit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten entwickelt. Um das Turnen in Musterdorf gezielter fördern, die Personalressourcen beider Vereine optimal einsetzen und den Mitgliedern einen zweckorientierten Turnbetrieb unter effizienter Organisation zur Verfügung stellen zu können, haben sich die Parteien zu einer Fusion entschlossen.

2. Fusion

Der Turnverein Musterdorf übernimmt durch Absorptionsfusion den Damenturnverein Musterdorf. Durch diese Fusion wird der Damenturnverein Musterdorf aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven des Damenturnvereins Musterdorf gehen durch Universalsukzession auf den Turnverein Musterdorf über.

3. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der folgenden Bilanzen:

- a. der Fusionsbilanz des Damenturnvereins Musterdorf per 31.12.2004 mit Aktiven von CHF 32'200.25 und Passiven von CHF 5'436.75 , somit einem Aktivenüberschuss von CHF 26'763.50 (übertragender Verein);
- b. der geprüften Bilanz des Turnvereins Musterdorf per 31.12.2004 (übernehmender Verein).

4. Gewährung von Mitgliedschaftsrechten und Ausgleichszahlung

Durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven gemäss Ziffer 2 hiavor werden die Mitglieder des Damenturnvereins Musterdorf zu Mitgliedern des Turnvereins Musterdorf. Die Parteien stellen fest, dass in beiden Vereinen die gleichen Mitgliederkategorien bestehen, weshalb der Status der bisherigen Mitglieder des Damen-turnvereins Musterdorf durch die Fusion unberührt bleibt und diese mit der Fusion in die entsprechende Mitgliederkategorie des Turnvereins Musterdorf überführt werden.

Der Turnverein Musterdorf leistet keine Ausgleichszahlungen an die Mitglieder des Damenturnvereins Musterdorf.

5. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder des Damenturnvereins Musterdorf und des Turnvereins Musterdorf sind ab dem Geschäftsjahr 2005 am gesamten Vermögen des Vereins berechtigt.

6. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrags

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2005.

Seit dem 1. Januar 2005 gelten die Handlungen des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen. Der übernehmende Verein kennt und akzeptiert sämtliche seither eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven gegenüber der Fusionsbilanz des Damenturnvereins Musterdorf. Die Parteien stellen fest, dass seit Abschluss der Bilanzen per 31. Dezember 2004 keine wichtigen Veränderungen in der Vermögenslage des Damenturnvereins Musterdorf und des Turnvereins Musterdorf eingetreten sind.

7. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Musterdorf.

8. Zustimmungen

a. Vorstände

Die für den Damenturnverein und den Turnverein handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der beiden Vorstände zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

b. Vereinsversammlung und Hauptversammlung

Mitglied des

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen durch die Hauptversammlung des Damenturnvereins Musterdorf beziehungsweise durch die Vereinsversammlung des Turnvereins Musterdorf (Fusionsbeschlüsse)

9. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet.

Musterdorf, 00. Januar 2012

Damenturnverein Musterdorf

Turnverein Musterdorf

Anna Habegger
Präsidentin

Doris Müller
Kassierin

Karl Maier
Präsident

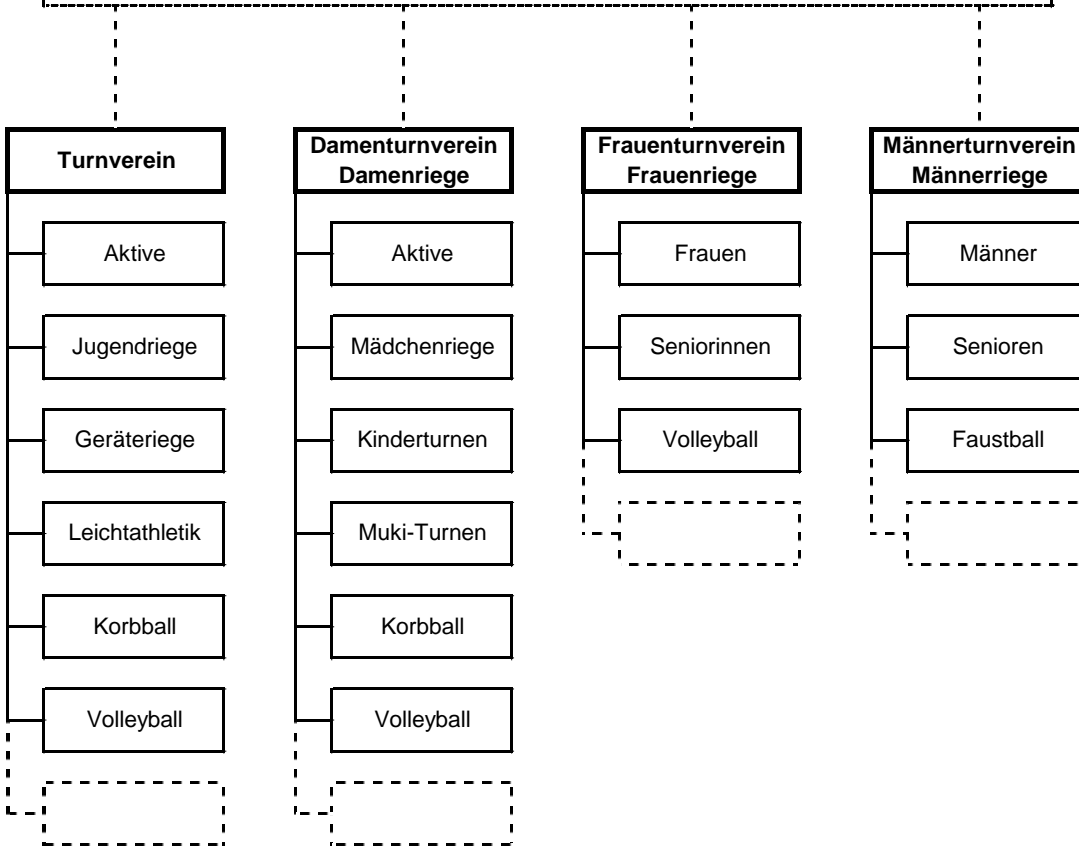
Fritz Blaser
Sekretär

Anhang 2: mögliche Ausgangslage mit selbständigen Vereinen

Struktur

- je ein eigener Vorstand
- je eine sep. Techn. Leitung
- eigene Generalversammlungen
- eigene Statuten
- eigene Finanzen/Vereinskassen
- eigenes Material

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - autonome Führungen - gewachsene Strukturen - Traditionen - Turnangebot ohne Abstriche - gesundes Konkurrenzdenken - Kameradschaft - Eigenständigkeiten der Vereine - pro Verein 2 Stimmen im Verband (ZrV) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einheit - schwierigere Koordination - fehlende Durchsetzungskraft - kein gemeinsames öffentliches Auftreten - Rivalitäten - aufwendigere Zusammenarbeit - Personalintensiv

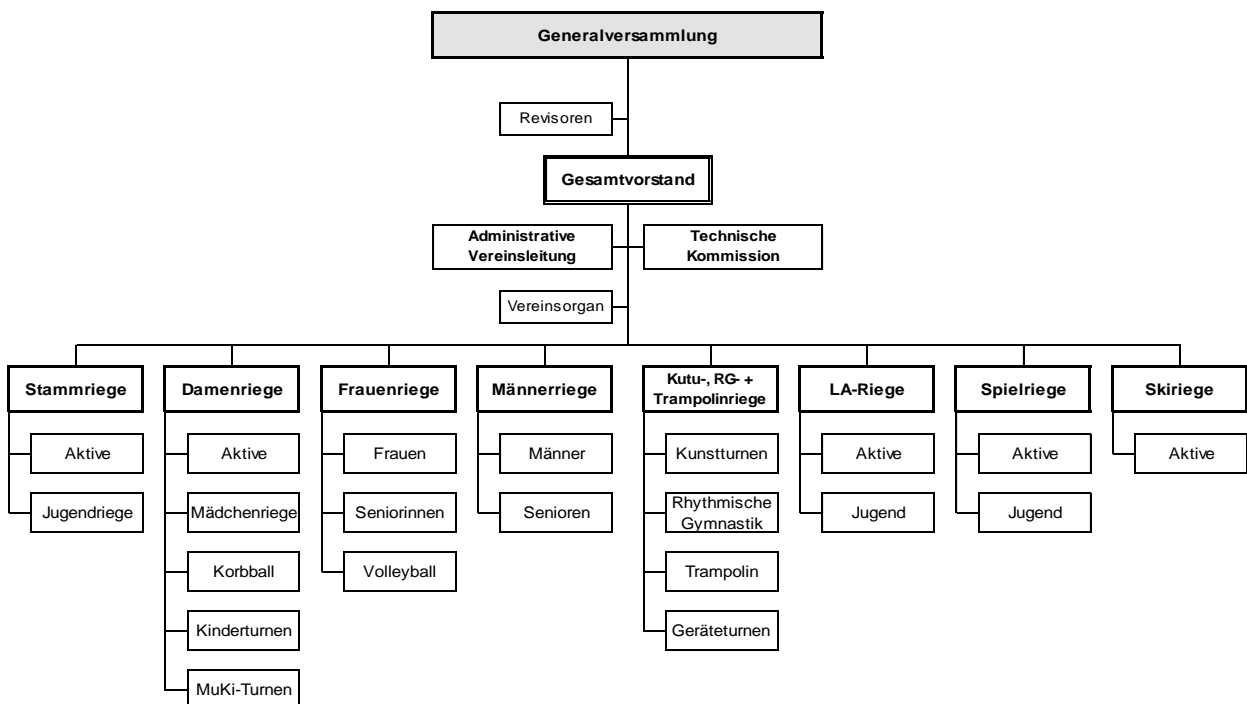


Variante 1: Gesamtverein mit selbständigen Riegen (TV Rüti)

Struktur

- Generalversammlung als oberstes Gremium
- Gesamtvorstand (VS) als Führungsgremien
- Hauptkasse und eigene Riegenkassen
- Administrative Vereinsleitung (AV); VS und je ein Vertreter aus den Riegen
- Technische Kommission (TK); Technischer Leiter, Aktuar TK und je ein Leiter der turnenden Riegen und der Knaben- und Mädchenriege
- Riegen mit eigenem Vorstand, Statuten und Reglementen
- Riegenversammlungen (GV, Turnstand etc.)
- Vereinszeitung für alle Riegen und Mitglieder

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - grosse Selbständigkeit - Gleichberechtigung der Riegen - gleichwertige Vertretung in AV - guter Informationsfluss durch die AV - eigene Riegenaktivitäten - Turnangebot ohne Abstriche - gesundes Konkurrenzdenken - pro Riege 2 Stimmen im Verband (ZTV) - Koordination von Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und Jugendförderung durch die Administrative Vereinsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Personalintensiv - zusätzliche Sitzungen in Administrativer Vereinsleitung und Techn. Kommission - weniger Einflussmöglichkeiten für Gesamtvorstand in den einzelnen Riegen - Miteinander und trotzdem nebeneinander - Hauptkasse und viele Riegenkassen - alle Riegen müssen an obligatorischen Versammlung des Verbandes teilnehmen

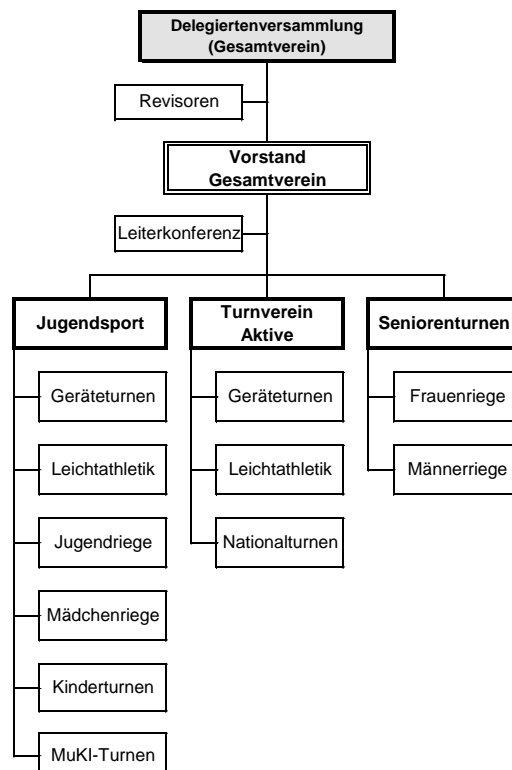


Variante 2: Gesamtverein mit Mitgliedervereinen *(TV Bauma 1906)*

Struktur

- DV des Gesamtvereins als oberstes Gremium
- Vorstand Gesamtverein zuständig für alle vereinsübergreifenden Geschäfte (OK's für Chränzli etc, Adressverwaltung, Passiven, Gesamtanlass, Auftritt gegen Aussen)
- Mitgliedervereine mit einem Vorstand, Statuten und Kasse
- Generalversammlungen in den Mitgliedervereinen
- Leiterkonferenz über alle Mitgliedervereine hinweg für gegenseitige Koordination, Hilfestellung, Aushilfen und zur Regelung von Übertritten in die nächste Riege/Verein

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Zusammengehörigkeitsgefühl - klare Aufgabenverteilung durch schlanke Struktur - Entlastung der Mitgliedervereine in administrativen Belangen (wie Passiven Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit) - Starker Auftritt gegen Aussen als 1 Ganzes - Gesamtvereinsvorstand besteht aus Mitgliedern der Mitgliedervereine - gleichberechtigte Mitgliedervereine mit z.T. eigenen Aktivitäten - eine Vereinskasse in den Mitgliedervereinen - durch Leiterkonferenz funktionieren Riegenübertritte - eigenständiges Handeln der Mitgliedervereine im Rahmen der Statuten 	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Einflussmöglichkeiten der Gesamtvereinsleitung, da abhängig von Mitgliedervereinen (kann auch ein Vorteil sein) - für wichtige Entscheide braucht es die Zustimmung aller Mitgliedervereine - Koordinationssitzungen zwischen Mitgliedervereinen und in denselben - Relativ komplexe Statuten, da viele Eventualitäten geregelt sein müssen



Variante 3: Gesamtverein mit Wettkampforientiertem Angebot (TV Egg)

Struktur

- Generalversammlung als oberstes Gremium
- ein Vorstand
- eine Vereinskasse
- ein Sekretariat mit bezahltem Teilzeitjob
- eine Techn. Kommission Erwachsene
- eine Techn. Kommission Jugend
- Wettkampforientiertes Turnangebot

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Straffere Vereinsorganisation - Personaleinsparung - nur eine Vereinskasse - Effizienz in Administration und Koordination - Öffentlichkeitsarbeit, einheitliches Auftreten - Politisches und Gesellschaftliches Gewicht - gemeinsame gesellschaftliche Anlässe (Turnfahrt, Schlussturnen etc.) - Traditionelles Turnen bleibt erhalten - Individuelle Wettkampfmöglichkeiten - max. 2 Personen müssen an obligatorischen Versammlung des Verbandes teilnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust Eigenständigkeit einzelner Riegen - Identitätsverlust für die Mitglieder - einzelne Anliegen können evt. weniger gut berücksichtigt werden - nur 2 Stimmen im Verband (ZTV)

